

Antrag für eine Fahrberechtigung - Merkblatt

BTB - Stiftung Behindertentransport Kanton Bern, Schwarztorstrasse 32, 3007 Bern

www.stiftung-btb.ch

11.12.2018

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

- Als erstes wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle:

Pro Infirmis für Personen im Erwerbsalter
Pro Senectute für AHV-Bezüger/innen
Insieme für Geistig Behinderte
Beraten B für Sehbehinderte

Bei diesen Stellen erhalten Sie das Antragsformular. Man wird Sie dort ebenfalls gerne über den Behindertentransport und allgemeine Fragen der Mobilität beraten. Auf Wunsch bekommen Sie auch Hilfe beim Ausfüllen des Formulars.

Das Formular muss Ihrem Hausarzt zur Erstellung der **Ärztlichen Bescheinigung** zugestellt werden; diese hat auf dem Formular zu erfolgen (bitte keine separaten Arztzeugnisse). Bei Personen mit Sehbehinderung: Bescheinigung durch Augenarzt oder Bestätigung der Beratungsstelle „Beraten B“. **Erneuerungsanträge:** eine neue ärztliche Bescheinigung ist nötig, wenn Ihr **alter Ausweis nur ein Jahr oder weniger lange gültig war**.

- Als Beilage wird benötigt:

aktuelles **Passfoto**

- Das vollständig ausgefüllte Formular inkl. Beilagen senden Sie bitte an die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern; **Adresse: Stiftung BTB, Schwarztorstrasse 32, 3007 Bern. Diese Stelle ist zuständig für Abklärung und Entscheid Ihres Antrages sowie für die Abgabe der Fahrberechtigungen.**
- Bei Unklarheiten wird man mit Ihnen Kontakt aufnehmen und evtl. ergänzende Angaben verlangen oder sich bei Bedarf mit Ihrem Arzt in Verbindung setzen.
- Innert ca. 2 - 3 Wochen erhalten Sie den Ausweis oder einen ablehnenden Bescheid. Falls weitere Abklärungen oder Unterlagen nötig sind, wird man sich ebenfalls innert dieser Frist mit Ihnen in Verbindung setzen. Wir bitten Sie, sich vor Ablauf dieser Frist nicht telefonisch nach dem Verbleib des Ausweises zu erkundigen, da solche telefonischen Auskünfte aufwendig sind und den Ablauf zusätzlich verlängern.

Wichtige Hinweise

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Ausweise, die aufgrund unwahrer Angaben ausgestellt wurden, können entzogen werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die durch die Betroffenen selbst, durch Angehörige oder Rechtsvertreter eingereicht werden.

Fahrberechtigung: Wer hat Anspruch? (Hinweise für Antragstellende und Ärzt/innen)

Für welchen Fahrzweck?

Die vom Kanton ausgerichteten Subventionen dienen für **Freizeitfahrten** von mobilitätsbehinderten Menschen ab 16 Jahren, mit Wohnsitz im Kanton Bern, die infolge ihrer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel (Tram, Bus, Vororts-Bahn) nicht benützen können. Warum „Freizeitfahrten“? Fahrten mit einem *anderen* Zweck (z. B. Arbeitsfahrten) sind durch die IV oder andere Quellen finanziert. Freizeitfahrten beinhalten: Aktivitäten zur Teilnahme am familiären und gesellschaftlichen Leben in der näheren Umgebung; z. B. Verwandtenbesuche, kulturelle Aktivitäten, Einkäufe etc.

Nicht subventioniert sind also Fahrten

- zur Arbeit / in eine Schule
- in eine Eingliederungsstätte
- in Wohnheime, Tagesstätten, Heilanstalten
- Fahrten mit medizinischem Zweck, sofern eine anderweitige Finanzierung möglich ist (Ergänzungsleistung, Krankenkasse, Eigenfinanzierung je nach Einkommen/Vermögen)

Bei Fragen zur Finanzierung solcher Fahrten wird Ihnen die Beratungsstelle (s. Adressen) gerne weiterhelfen.

Anspruch nach Behinderungsart

Anspruch haben:

- Personen im Rollstuhl
- Chronisch gehbehinderte Personen, die nicht in ein öffentliches Nahverkehrsmittel (Tram, Bus, Bahn) einsteigen / aussteigen können
- Chronisch gehbehinderte Personen, die die Haltestelle zum nächsten öffentlichen Nahverkehrsmittel nicht selbständig erreichen und eine Strecke von ca. 200 m (Richtwert) nicht gehen können.
- Blinde, sehbehinderte Personen: Das Erkennen von Strassenverläufen und die Orientierung in unbekanntem öffentlichen Gebieten ist den betreffenden Personen nicht möglich. Zusätzlich sind die von der IV für Sehbehinderte formulierten Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erfüllt. Diese lauten: „Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Visus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt. Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass hat. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).“
- Geistig behinderte Personen, die nicht selbständig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, aber nicht dauernd eine Begleitperson benötigen. Sie können dem Taxifahrer ihr Endziel in irgendeiner Form kommunizieren; und sie können sich vom Verlassen des Taxis an (z.B. Trottoirrand) selbständig an ihr Endziel begeben.
- Psychisch behinderte Personen: Die psychische Behinderung ist so einschränkend, dass die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich ist (z.B. bei Panikattacken, Phobien usw.). Fahrberechtigt sind nur Personen, die zuhause oder in einer WG wohnen, nicht aber Personen in Heimen und Kliniken.

Vorübergehende Gehbehinderungen ergeben keinen Anspruch auf eine Fahrberechtigung. Der Behindertentransport kann **keine Begleitfunktion** übernehmen.

Beratungsstellen

Pro Senectute-Beratungsstellen für AHV-Bezüger/innen

Region Bern (<i>Bern, Laupen, Seftigen, Schwarzburg</i>)	Tel. 031 359 03 03
Region Berner Oberland (<i>Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Thun</i>)	Tel. 033 226 60 60
Region Berner Oberland (<i>Interlaken, Oberhasli</i>)	Tel. 033 826 52 52
Region Biel/Bienne Seeland (<i>Biel-Bienne</i>)	Tel. 032 328 31 11
Region Biel/Bienne Seeland (<i>Aarberg, Büren, Erlach, Nidau</i>)	Tel. 032 384 71 46
Région Jura bernois (<i>Courtelary, Moutier, La Neuveville</i>)	Tel. 032 886 83 80
Region Emmental-Oberaargau (<i>Burgdorf, Fraubrunnen</i>)	Tel. 034 420 16 50
Region Emmental-Oberaargau (<i>Konolfingen</i>)	Tel. 031 790 00 10
Region Emmental-Oberaargau (<i>Aarwangen, Wangen</i>)	Tel. 062 916 80 90

Pro Infirmis-Beratungsstellen für Personen im Erwerbsalter

Bern , Brunngasse 30, Postfach, 3001 Bern	Tel. 058 775 13 57
Biel / Bienne-Jura bernois , Reitschulstrasse 5, 2502 Biel/Bienne	Tel. 058 775 14 32
Burgdorf / Langenthal , Poststrasse 10, Postfach, 3401 Burgdorf	Tel. 058 775 14 55
Thun , Niesenstrasse 1, 3600 Thun	Tel. 058 775 13 00

insieme Kanton Bern für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Seilerstrasse 27, 3011 Bern	Tel. 031 311 42 10
-----------------------------	--------------------

Beraten B

Zähringerstrasse 54, 3012 Bern	Tel. 031 306 33 33
--------------------------------	--------------------